

transport beizufügende Designation (zum 15ten S.), keinesweges aber der Aufagezettel des Empfängers (S. 25.) zur Richtschnur angenommen, dergestalt, daß die in der Designation enthaltene falsche Angabe der Waaren die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

Zum 42ten S.

Zu genauerer Unterscheidung der mit der Handelsabgabe und der mit den Verbrauchsabgaben belegten Gegenstände wird festgesetzt, daß von der Handelsaccise befreit, dagegen mit der Generalaccise und den noch bestehenden städtischen Consumtionsanlagen betroffen werden sollen,

a) alle Gegenstände, welche in dem Handels-Abgaben-Tarif nicht aufgeführt sind, oder, im Zweifelsfalle, von Unserm Geheimen Finanz-Collegio als dahin nicht gehörig erklärt werden,

b) diejenigen gemeinen Lebensmittel, welche zwar in dem Tarif genannt sind, aber für den Verbrauch der leipziger Einwohner und zum freien öffentlichen Verkauf im Kleinen oder zur Höckerel in Leipzig eingebracht werden,

c) solche in dem Handels-Abgaben-Tarif aufgeführte Gegenstände, welche der leipziger Einwohner mit der Generalaccise verrechten will, sofern sie offenkundig zu seinem eignen Gebrauch dienen.

Gegeben unter des Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegii Inseigel, zu Dresden, den 31ten Januar 1824.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.